

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/fad41420-bfb3-3bba-9776-e9c76b86ad6f>

Bibliografie	
Titel	Arbeitsstätten-Richtlinie Umkleideräume (ASR 34/1-5) Zu § 34 Abs. 1 bis 5 der Arbeitsstättenverordnung
Amtliche Abkürzung	ASR 34/1-5
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 6 ASR 34/1-5 - Lüftung der Umkleideräume [\(1\)](#)

6.1 Bei natürlicher Lüftung muss in Umkleideräumen für jeden Quadratmeter Grundfläche ein freier Querschnitt der Lüftungsöffnungen vorhanden sein:

- bei einseitiger Fensterlüftung	200 qcm
- bei Querlüftung, wenn Lüftungsöffnungen in gegenüberliegenden Außenwänden oder in eine Außenwand und in einer Dachfläche vorhanden sind für Zu- und Abluftquerschnitt je	60 qcm
- bei Querlüftung, wenn Lüftungsöffnungen in einer Außenwand einer oder mehreren Luftöffnungen gegenüberliegen für Zu- und Abluftquerschnitt je	40 qcm

6.2 Lüftungstechnische Anlagen in Umkleideräumen sind so auszulegen, dass sie einen vier- bis achtfachen Luftwechsel je Stunde ermöglichen. Um zu vermeiden, dass Wrasen von Waschräumen mit Duschen in Umkleideräume gelangen, soll in Umkleideräumen ein höherer Druck als in Waschräumen herrschen.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Nach [§ 8 Absatz 2 der Verordnung über Arbeitsstätten \(Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV\) vom 12. August 2004](#) (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960), gelten die im Bundesarbeitsblatt bekannt gemachten Arbeitsstättenrichtlinien bis zur Überarbeitung durch den Ausschuss für Arbeitsstätten und der Bekanntmachung entsprechender Regeln durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2012, fort.

